

Satzung des gemeinnützigen Vereins Golfclub Lilienthal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Lilienthal e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 160535 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 28865 Lilienthal.
Der Verein wurde am 25.11.1998 errichtet und ist seit dem 19.05.1999 im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
Der Verein ist Mitglied im Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. und im Deutschen Golfverband.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Hilfe für Behinderte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung der Ausübung des Golfsports für erwachsene und jugendliche Menschen mit und ohne Behinderungen sowie der Errichtung und Unterhaltung eines ökologiekonformen und landschaftsgerechten Golfplatzes.
Menschen mit Behinderungen werden besonders eingebunden und Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen angestrebt. In der Pflege des Golfplatzes und seiner Einrichtungen werden Menschen mit Behinderungen eingebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder
Firmenmitglieder
Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung bei Umlagen ist in §6 geregelt.
3. Firmenmitglieder sind juristische Personen (Firmen). Firmen haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies angebracht erscheinen lassen.

4. Ehrenmitglieder:
Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied oder einer Person für besondere Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Spielberechtigung von Firmenvertretern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von dem/ der/ den gesetzlichen Vertreter(in/ n) zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - a) In grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist; dazu gehören auch illoyales Verhalten gegenüber dem Verein, bewusste wirtschaftliche Schädigung, Störung des Spiel- und Turnierbetriebes,
 - b) Nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt.
5. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gleichzeitig sollte dem Mitglied eine Mediation durch den Schlichtungsrat angeboten werden. Der Vorstand entscheidet endgültig auf Empfehlung des Schlichtungsrates.
6. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.
7. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu. Die Haftung aus der Zeit der Mitgliedschaft wird davon nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der Beitrags- und Umlagenordnung erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung eine Beitrags- und Umlagenordnung fest, die die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten ausweist.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Obergrenze einer Umlage darf 50 % des Jahresbeitrages eines betroffenen Mitgliedes nicht überschreiten.
Nur Betroffene können in der Mitgliederversammlung über Umlagen abstimmen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und einer etwa bestehenden Spiel- und Platzordnung zu benutzen und den Golfsport zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrags abhängig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl, ggf. die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl der Schlichtungsratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr; incl. von Haushaltsvoranschlägen für Grundstücksgeschäfte sowie deren Beleihung,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft,
 - h) die Beitrags- und Umlagenordnung,

- i) Satzungsänderungen,
 - j) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind,
 - k) die Auflösung des Vereins
3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Abstimmung über die Tagesordnung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstands,
 - c) Jahresabschluss,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderungen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung. Zur Annahme des Antrags sind eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Die Kasse ist von mindestens zwei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zu bestimmen sind, zu prüfen. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht zu fertigen, der dem Vorstand zuzuleiten und in der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorzutragen und zu erläutern ist.
6. Die Versammlungsleitung liegt bei dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
7. Der/die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder (siehe §33 BGB).
11. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 18.
12. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Wahl zum Ehrenpräsidenten/ zur Ehrenpräsidentin ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- a) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in schriftlicher Form mit einer Begründung an den Vorstand zu richten, der diesen Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen hat.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann einen nicht mehr amtierenden Präsidenten/ Präsidentin oder Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin, der/ die sich in hervorragendem Maße um den Club verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten/ zur Ehrenpräsidentin wählen. Dieser/Diese kann zu den Vorstandssitzungen beratend eingeladen werden.

13. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 11 erfolgt einzeln und geheim.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Club einsehbar und erhältlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer 1-wöchigen Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident/ Präsidentin),
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem Spielführer/ der Spielführerin
- e) dem/ der Beauftragten für Inklusion / Integration.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
4. Von den Vorstandsmitgliedern muss wenigstens eines Mitglied des Vereins für Menschen mit Behinderungen Lilienthal e.V. sein.
5. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit höchstens jedoch 6 Monate, bis zur Neuwahl im Amt.
6. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich eingebracht werden. Der Antrag und die Gründe sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Antrag ist mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall sowie im Fall des sonstigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das das freigewordene Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. In dieser erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
8. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 11 und
 - a) dem Jugendwart,/ der Jugendwartin
 - b) dem Sprecher/der Sprecherin der Jugendlichen oder seiner Vertretung.
2. Der Vorstand beruft den Jugendwart und kooptiert den/die Sprecher/ Sprecherin der Jugendlichen aufgrund der Wahl nach § 17 Abs1.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß §13 Abs. 1 a und b haben eine beratende Funktion.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand besorgt die Clubangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung, den in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüssen und seiner Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Belange der Mitglieder mit Behinderungen und deren Angehörigen bei allen Entscheidungen des Clubs entsprechende Beachtung finden.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung .
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Schlichtungsrats vor
 - g) Der Vorstand entscheidet in Streitfällen auf Empfehlung des Schlichtungsrats soweit eine Mediation angestrebt wurde.
 - h) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende ist im Sinne Bundesdatenschutzgesetz für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Die Überwachung des Datenschutzes selbst kann an ein ordentliches Mitglied des Clubs delegiert werden.
 - i) Organisiert die Pflege der Golfplatzanlage.
2. Ausgaben- und Geldanweisungen sowie Verpflichtungsgeschäfte über mehr als 1.000 € müssen stets von einem Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin unterschrieben sein.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen sich im Rahmen des von den Mitgliedern genehmigten Budgets orientieren.
4. Der Vorstand ist unbeschadet § 5 Ziff. 3 und 4 berechtigt, Verstöße von Mitgliedern gegen Mitgliedspflichten zu ahnden. Je nach Schwere des Verstoßes kann auf folgende Maßnahmen erkannt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Entziehung des Rechts, die Clubanlagen oder Einrichtungen bzw. einzelne von ihnen zu benutzen, für die Dauer bis zu einem Jahr.
5. Durch Maßnahmen gemäß a) und b) werden die sonstigen Pflichten des Mitglieds nicht berührt.
6. Die Maßnahme ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 15 Schlichtungsrat

1. Der Schlichtungsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die die Aufgabe haben, in Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu schlichten.
2. Die Mitglieder des Schlichtungsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Nach Abschluss der Mediation soll der Schlichtungsrat innerhalb von 2 Wochen eine Beschlussempfehlung an den Vorstand abgeben.

§ 16 Datenschutz

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur gespeichert, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Deutschen Golfverbandes (DGV) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefon-Nr., E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein u.a. auch Ergebnisse und besondere Ereignisse.
4. Nur der Vorstand und die für die Verarbeitung der Daten zuständigen Angestellten des Vereins haben Zugang zu den personenbezogenen Daten. Letztere lediglich im Bereich der ihnen zugewiesenen Aufgaben.
5. Der Vorstand ist berechtigt die Tatsache der Vereinsmitgliedschaft, den Namen des Mitglieds sowie seinen Wohnort weiterzugeben wenn die Weitergabe ausschließlich dem Vereinsziel entspricht und das Mitglied dem nicht widersprochen hat. Ist gemäß Ziff. 1 ein ordentliches Mitglied zur Überwachung des Datenschutzes bestimmt worden, ist hier dessen Zustimmung einzuholen. Der Widerspruch kann bei Aufnahme oder zu jedem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Widerspruch kann zurück genommen werden.
6. Der Vorstand und die Sparten-/Gruppenleiter machen besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können turnierbezogenen Daten der Mitglieder veröffentlicht werden.
7. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Vereinsturnierergebnissen.
8. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste ausgehändigt. Letzterer Personenkreis erhält die Unterlagen nur nach vorheriger Zustimmung mit dem vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden für den Datenschutz Beauftragten.
9. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Sprecher/ Sprecherin der Jugendlichen

1. Die jugendlichen Vereinsmitglieder können einen Jugendsprecher/ eine Jugendsprecherin und einen Vertreter/in (Jugendvertretung) wählen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugendvertretung wird unter Leitung des Jugendwarts/ der Jugendwartin für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Wählbar sind jugendliche Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
4. Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, die Belange der Jugendlichen dem Jugendwart, der Jugendwartin und dem Vorstand zu übermitteln. Der Jugendsprecher/ die Jugendsprecherin oder sein Vertreter/ seine Vertreterin nehmen an den Sitzungen des Vorstands insoweit teil, wie Angelegenheiten der Jugendlichen beraten werden. Sie haben das Recht vor und während der Sitzung Anträge zu stellen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins im Sinne § 33 BGB kann nur in einer Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich und unter Übersendung des Auflösungsantrags mit Gründen an jedes Mitglied einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident)/ die stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsidentin) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Interesse des Vereins und dem Geist dieser Satzung am nächsten kommen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.
2. Diese Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.01.2015 beschlossen.